

Bedingungen für einen Freiplatz/Teilerlass der WHU

Ein möglicher Freiplatz umfasst die Pflichtkurse (180 cr). Kriterium zur Gewährung eines Freiplatzes ist die BAföG-Berechtigung. Nach der Zusage zum Studienplatz an der WHU kannst du den BAföG-Antrag stellen, die geforderte Immatrikulationsbescheinigung kannst du ab 04. August im Intranet der WHU downloaden und gegebenenfalls nachreichen. Bis zum 30. September dieses Jahres benötigen wir dann entweder den BAföG-Bescheid oder die Bestätigung, dass dein BAföG-Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung der Universität Koblenz eingegangen ist. Nach Erhalt des BAföG-Bescheides bekommst du die offizielle Zusage für den Freiplatz/Teilerlass. Antragsformulare und weitere Hinweise zu den Formularen findest du unter www.bafög.de.

Übersteigt die Zahl der zur Aufnahme vorgeschlagenen Freiplatzbewerbungen die Anzahl der verfügbaren Freiplätze, so werden diese nach Bedürftigkeit bzw. der Rangfolge im Auswahlverfahren vergeben. Wird das Kontingent an Freiplätzen überschritten, erhalten die nicht zum Zuge gekommenen Freiplatzberechtigten zumindest einen Teilerlass der Studiengebühren.

Einen Teilerlass erhalten auch die Bewerber:innen, bei denen die BAföG-Grenze maximal um 7.670 € im Jahr überschritten wird. Die BAföG-Grenze ist erreicht, wenn der jeweilige BAföG-Gesamtbedarf dem anzurechnenden Einkommen bzw. Vermögen genau entspricht. Das anzurechnende Einkommen/Vermögen sollte also den Gesamtbedarf um jährlich nicht mehr als 7.670 € übersteigen.

Der für den Teilerlass insgesamt zur Verfügung stehende Betrag ist begrenzt. Die Höhe der Reduzierung richtet sich nach der Anzahl der berechtigten Studierenden, die genaue Summe des Nachlasses kann also erst nach Beginn des Studiums mitgeteilt werden. Aufgrund der Änderungen beim BAföG können wir keine exakte Prognose abgeben, rechnen aber mit einem Nachlass in Höhe von 50 bis 75%.

Anträge auf einen Freiplatz/Teilerlass können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis spätestens 15. Juli gestellt wurden (das Onlineformular erhältst du mit der Studienplatzzusage) **und der BAföG-Antrag bis spätestens zum 30. September nachweisbar vollständig beim Amt für Ausbildungsförderung der Universität Koblenz vorliegt.**

Im nachfolgenden Beispiel wird ein Anwendungsbereich für BAföG mit Modellrechnungen nachvollziehbar gemacht. Für eine persönliche Beispielrechnung kannst du die Internetseite www.bafogrechner.de nutzen. **Pauschal kann gesagt werden, dass keine Berechtigung vorliegen wird, wenn das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten über 65.000 € liegt (bei einem Kind).** Dies soll eine erste Abschätzung erleichtern, unter welchen Voraussetzungen und ggf. in welcher Höhe ein Förderungsanspruch nach dem BAföG besteht. Damit sollen zugleich Hinweise gegeben werden, welche Berechnungsfaktoren im Einzelfall bedeutsam sein können und berücksichtigt werden sollten. Diese Informationen können jedoch nicht auf jede Einzelheit eingehen. Für die Klärung von Einzelfragen zum BAföG allgemein steht das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zur Verfügung. Die Studienberatung der WHU hilft bei Fragen, wenn es konkret um einen Freiplatz/Teilerlass geht:

| | |
|---|--|
| Amt für Ausbildungsförderung der Universität Koblenz Besucheranschrift: Emil-Schüller-Straße 12 56068 Koblenz Telefon: +49 (0)261 287-1757 E-Mail: bafogunik@uni-koblenz.de | WHU – Otto Beisheim School of Management Frau Kismet Formuli Burgplatz 2 56179 Vallendar Telefon: +49 (0)261 6509-925 Telefonische Beratungszeiten Mo bis Do 08.00-16.00 Uhr, Fr 08.00–13.00 Uhr E-Mail: student.office@whu.edu |
|---|--|

Sofern du aufgrund deiner Vermögens- und Einkommenssituation nicht für einen internen Freiplatz/Teilerlass der WHU in Frage kommst, wird dein Studium an der WHU dennoch nicht an den Studiengebühren scheitern.

Informationen über weitere (externe) Stipendien, z.B. das Women in Business Stipendium oder das Deutschlandstipendium, findest du unter www.whu.edu/studienfinanzierung. Hier kannst du auch Informationen zum Umgekehrten Generationenvertrag erhalten, welcher einkommensunabhängig von jedem Studierenden genutzt werden kann (und von ca. 30% der Studierenden der WHU tatsächlich genutzt wird) und bei dem du während des Studiums keine Gebühren bezahlst.

Beispielhafte Berechnung des BAföG-Anspruchs:

Marie (19 Jahre) studiert und wohnt nicht bei ihren Eltern. Sie zahlt eine monatliche Miete von 400 €. Sie ist bei ihren Eltern beitragsfrei kranken- und pflegeversichert. Ihr Vater ist Hausmann, ihre Mutter ist Arbeitnehmerin. Die Mutter hatte vor 2 Jahren ein Bruttojahreseinkommen von 44.500 € und zahlt in eine Riesterreente ein. Ihr Bruder Alexander, der eine Ausbildung zum Bankkaufmann macht, erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von 868 €.

Berechnung des Einkommens der Mutter im Sinne des BAföG

| Rechnungsposten | Betrag |
|---|-------------------|
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (1/12) | 3708,33 € |
| <i>abzüglich</i> | |
| Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.000,00 €) | 83,33 € |
| <i>abzüglich</i> | |
| Sozialpauschale 21,6 % bis zum Höchstbetrag von monatlich 1.258,33 € | 783,00 € |
| „Riester-Rente“ | 102,92 € |
| tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag gemäß Lohnsteuertabelle 2020, Steuerklasse III) | 309,18 € |
| Einkommen der Mutter im Sinne des BAföG | 2.429,91 € |

Maries Vater gibt die Zusatzerklärung für einen Elternteil ohne Einkommen ab.

Berechnung des Einkommens ihres Bruders Alexander im Sinne des BAföG

| Rechnungsposten | Betrag |
|---|-----------------|
| Ausbildungsvergütung (1/12) | 868,00 € |
| <i>abzüglich</i> | |
| Pauschalbetrag nach Tz 21.1.32 BaföGVwV | 140,00 € |
| Einkommen des Bruders im Sinne des BAföG | 728,00 € |

| | |
|--|-------------------|
| Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG | 2.429,91 € |
| Abzüglich Grundfreibetrag | |
| -für die Eltern | 2.415,00 € |
| -für den Bruder | 730,00 € |
| -abzüglich des anrechenbaren Einkommens des Bruders | 728,00 € |
| -verbleibender Grundfreibetrag des Bruders | 2,00 € |
| Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG abzüglich der Grundfreibeträge | 12,91 € |
| Kein Freibetrag für Marie, da sie in einer nach dem Bafög förderungsfähigen Ausbildung steht | |
| Zusatzfreibetrag: 50% für die Eltern selbst | 6,45 € |
| Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen | 6,45 € |

Berechnung des BAföG für Marie

| Bedarfssatz für Marie | Betrag |
|---------------------------------------|-----------------|
| Grundbedarf Studentin | 452,00 € |
| auswärts wohnend | 360,00 € |
| | 812,00 € |
| <i>abzüglich</i> | |
| Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen | 6,45 € |
| Förderungsbeitrag | 805,55 € |

Marie erhält Förderungsleistungen von monatlich 806 € (gerundet), davon 403 € als Zuschuss und 403 € als zinsloses Darlehen.

Weitere Rechenbeispiele findest du auch im Internet unter www.bafög.de.